

mit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

14 Erweiterung des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (WestLB)

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/6853 – Neudruck

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags aller fünf Fraktionen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/6853 – Neudruck** – einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6223

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/6876

zweite Lesung

Da sich die Fraktionen darauf verständigt haben, die **Reden zu Protokoll** zu geben, kommen wir direkt zur Abstimmung. (Siehe Anlage 1)

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6876, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6223 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über diesen Gesetzentwurf Drucksache 16/6223. Wer möchte dem Gesetzentwurf zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6223** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6194

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6842

zweite Lesung

Da sich die Fraktionen darauf verständigt haben, die **Reden zu Protokoll** zu geben, kommen wir direkt zur Abstimmung. (Siehe Anlage 2)

Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6842, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6194 anzunehmen. Wir kommen somit auch hier zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/6194. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Stein. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das sind die Fraktion der FDP und die Piratenfraktion. – Enthält sich jemand der Stimme? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6194** mit der festgestellten Stimmabgabe angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6192

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6844

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6844, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6192 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6192** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

Anlage 2

Zu TOP 16 – „Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebene Reden

Hans-Willi Körfges (SPD):

Für die SPD-Fraktion erkläre ich, dass wir dem vorliegenden Gesetz zustimmen.

Wir wollen damit insbesondere dem Bedürfnis der Kommunen Rechnung tragen, sich rechtzeitig auf die vorgesehenen Änderungen des Widerspruchsverfahrens einzustellen. Hier sieht sich die SPD-Landtagsfraktion der kommunalen Familie gegenüber im Wort.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Widerspruchsverfahrens ist derzeit in Arbeit und soll bis zum Ende des Jahres parlamentarisch behandelt werden. Schon von daher ist eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf geboten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Theo Kruse (CDU):

Hinter dem sperrigen Titel „Siebtes Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ verbergen sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen, die politisch unumstritten sind.

Von hoher praktischer Relevanz ist gleichwohl die darin vorgesehene Änderung des § 110 Justizgesetz.

Diese Änderung ist dringend notwendig, damit die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für den Bereich des kommunalen Abgabenrechts auch ab dem 01.01.2015 weiter gilt.

Andernfalls würde in diesem Verwaltungsbereich schon im Januar wieder die Möglichkeit bestehen, Widerspruch gegen belastende Verwaltungsakte einzulegen. Für die Kommunen hätte diese kurzfristige Rechtsänderung erhebliche Nachteile. Denn die Kommunen bereiten beispielsweise ihre Grundbesitzabgabenbescheide in aller Regel schon im November eines Jahres für das folgende Jahr vor. Im Hinblick auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung benötigen die Kommunen daher spätestens im Oktober eines Jahres Klarheit über die Rechtslage im Folgejahr. Diese Klarheit kann der Landtag nur herstellen, wenn er den Gesetzentwurf der Landesregierung hier und heute verabschiedet.

Die CDU-Fraktion wird sich dieser Verabschiedung schon alleine im Hinblick auf die Interessen der Kommunen nicht verweigern und dem Gesetzentwurf zustimmen.

Gleichwohl darf ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich den Unmut meiner Fraktion über den engen Beratungsfahrplan zum Ausdruck bringen. Die Landesregierung hat es wieder einmal nicht geschafft, dem Landtag einen wichtigen Gesetzentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass er mit der gebotenen Sorgfalt beraten werden konnte. Das ist schlechter Stil. Mit einem deutlichen Hinweis auf diese Ungehörigkeit wird meine Fraktion dem Gesetzentwurf im Interesse der Kommunen dennoch zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zwei inhaltliche Stoßrichtungen: einerseits die Fortgeltung von Landesgesetzen, andererseits die redaktionelle Änderung des Gebührengesetzes sowie eine Änderung des Justizgesetzes NRW.

Wie Sie wissen, enthalten viele Landesgesetze eine Befristung und/oder eine Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag. Bei diesem Gesetzentwurf geht es im Wesentlichen um die Entfristung von Gesetzen, weil wir diese dauerhaft brauchen.

Angesichts der geplanten Änderung des Widerspruchsverfahrens in NRW wollen wir den Kommunen mit der Änderung des Justizgesetzes die Möglichkeit geben, sich auf diese Änderung vorzubereiten. Dazu soll die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens um ein Jahr verlängert werden. Darüber hatten wir bereits im Innenausschuss diskutiert.

Dem vorgelegten Gesetzentwurf werden wir zustimmen.

Dr. Robert Orth (FDP):

Schritt für Schritt nimmt die rot-grüne Mehrheit den einst von ihr selbst etablierten und von Schwarz-Gelb zu Recht ausgeweiteten „Gesetzes-TÜV“ in Gestalt der Befristung sämtlichen Landesrechts zurück. Das ist mehr als bedauerlich, es ist ein großer Schritt zurück in die Wirren der Überbürokratisierung.

Allein der Bund hat nach Erhebungen von Statistikern inzwischen insgesamt 246.944 Vorschriften erlassen – die meisten davon ohne Verfallsdatum. Ein stetig wachsender Wust, bei dem nicht mehr der inhaltliche Sinn im Vordergrund steht, sondern allein Regulierung als Selbstzweck.

Auch wenn sich wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verhältnisse ändern und kein Bedarf mehr

besteht für eine Vorschrift, so gilt sie fort. Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, sich noch einmal die Frage zu stellen, ob die Vorschrift noch sinnvoll ist oder vielleicht aufgehoben werden kann. Die Folge: die Regulierungsdichte wächst und wächst, Hemmnisse für Innovation und Eigeninitiative nehmen zu.

Die Befristung von Rechtssätzen erweist sich insofern als Gegenmittel: Werden alle Gesetze und die von ihnen ausgehenden Verordnungen befristet, treten diese Regelungen nach einem vorher festgelegten Zeitraum automatisch außer Kraft. Müssen bzw. sollen sie fortbestehen, muss ein erneutes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden.

Ein solches sogenanntes Befristungsmanagement wurde seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung seit 2011 sukzessive wieder abgeschafft, nachdem es zuvor und bis dahin erfolgreich praktiziert worden war. Neue Gesetze werden inzwischen nicht mehr mit einem Verfallsdatum versehen, so zum Beispiel das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. Bei bestehenden Gesetzen hebt die rot-grüne Koalition bestehende Befristungen vollständig auf und verzichtet damit auf eine Überprüfung, ob ein Gesetz zum einen überhaupt benötigt wird und zum anderen, ob es seinen Zweck auch nach vieljähriger Geltung noch zu erfüllen geeignet ist.

Durch die Befristung und Überprüfung muss die Existenz von Gesetzen und Verordnungen regelmäßig legitimiert werden. Bestehende Bürokratie wird beständig mit der Realität konfrontiert. Das bisherige Prinzip, dass in der Praxis Vorschriften im Zweifel erhalten bleiben – ob sie tatsächlich noch benötigt werden oder nicht –, wird umgekehrt.

Und schließlich müssen auch sämtliche Subventionen, Fördermittel, Sozialleistungen und andere Mittelauskehrungen des Landes regelmäßig auf den Prüfstand – ein TÜV für staatliche Leistungen entsteht.

Vor diesem Hintergrund haben wir Liberalen in der Vergangenheit bereits die Aufhebung von Befristungen in anderen Geschäftsbereichen abgelehnt; selbstverständlich lehnen wir dementsprechend auch den heute vorliegenden Gesetzentwurf ab, da er diesen Zielen widerspricht. Zuletzt am 23.10.2012 hat die FDP-Fraktion zum Gesetzentwurf zur Aufhebung entsprechender Befristungen im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums in diesem Hohen Hause eine Protokollklärung abgegeben. Auf deren Inhalt möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich Bezug nehmen:

Mit der Entfristung von Rechtsvorschriften wird ein wirksames Instrument abgeschafft, um die regelmäßige Kontrolle der Notwendigkeit und

Wirkung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen und Regelungen an Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung, Gesetze nicht nur zu erlassen, sondern sie auch in ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft regelmäßig zu überprüfen. Diese Verantwortung ist inzwischen ebenso wichtig wie der Erlass von Gesetzen.

Noch 2003 hat gerade die SPD dies in Person des seinerzeitigen Innenministers Behrens anders bewertet. Wir bedauern diese Abkehr von einer aus unserer Sicht ausnehmend sinnvollen Zielsetzung und lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf deshalb heute ab.

Frank Herrmann (PIRATEN):

Wir behandeln hier und heute ein Gesetz mit dem schönen Namen „Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ Durch dieses sogenannte Artikelgesetz werden hier Änderungen meist formaler Natur in verschiedenen bereits bestehenden Gesetzen geregelt. Dabei geht es unter anderem um die Aufhebung von Befristungen, um die Streichung von Berichtspflichten und auch um einige kleinere inhaltliche Änderungen.

Typisch für diese Landesregierung ist dabei, dass das Gesetz wieder auf den letzten Drücker eingebracht wird, nämlich dann, wenn praktisch keine Zeit mehr für eine ordentliche parlamentarische Beratung bleibt.

Ich möchte mich hier mit meinen Anmerkungen auf Änderungen in fünf Gesetzen beschränken, bei denen jeweils die festgelegten Berichtspflichten zum 31.12.2014 aufgehoben, das heißt gestrichen werden!

Dieses Vorgehen kann man in jedem Einzelfall ruhig als Skandal bezeichnen! Zumindest wird hier aber deutlich, was die immer wieder von der Landesregierung bzw. den regierungstragenden Fraktionen bei neuen Gesetzesvorhaben wie eine Monstranz vornweg getragenen Berichtspflichten wert sind: rein gar nichts!

Berichtspflichten sind oft bei kritischen Gesetzespassagen zur Beruhigung der Opposition eingeführte Maßnahmen, um nach einem Zeitraum von meistens 5 – 10 Jahren eben die Wirkung dieser kritischen Passagen nochmals zu prüfen und sie eventuell anzupassen.

Gerade heute wurde dieses Argument bei der Debatte zur Aufhebung des „Tariftreue- und Vergabegesetzes“ und ganz besonders beim „GEPA NRW“ gleich mehrfach als Beruhigungspille von Regierungsseite verabreicht.

Im hier vorliegenden Gesetzesentwurf sieht man dann im Ergebnis, was passiert, wenn der Zeitpunkt für die Evaluation, für die Erstellung des Berichts, gekommen ist: Die betreffende Pflicht wird einfach aus dem Gesetz herausgestrichen!

DAS ist gelebte Demokratie 1.0, meine Damen und Herren!

Ob das „Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“, das „Fraktionsgesetz“, das „Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder das „Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen: Alles Gesetze, bei denen es sicher wertvoll wäre, die seit der Vereinbarung der Berichtspflicht gemachten Erfahrungen zu analysieren, zu bewerten und möglicherweise Veränderungen oder Verbesserungen zu beschließen. Aber nein, das möchte die Landesregierung nicht bzw. hält es für nicht nötig.

Wir können an dieser Stelle unser Missfallen über dieses Vorgehen nur durch die Ablehnung des hier vorliegenden Gesetzesentwurfs zum Ausdruck bringen, und genau das werden wir auch tun.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Wir haben diesen Gesetzesentwurf im letzten Plenum, Mitte September, in den Landtag eingebracht. Dass wir heute – knapp zwei Wochen später – bereits die zweite Lesung durchführen können, ist auch den Fraktionen zu verdanken.

Hätten sie der abschließenden Beratung im Innenausschuss nicht zugestimmt, hätten wir diesen Zeitplan nicht einhalten können. Insofern danke ich den Fraktionen für diese Rücksichtnahme.

Man mag sich fragen, warum ein Gesetz, das unter anderem gesetzliche Befristungen ändert, derart zügig beraten werden muss. Ich will das kurz erläutern, muss dazu aber etwas ausholen:

Wie Sie wissen, ist das Widerspruchsverfahren in Nordrhein-Westfalen nach derzeitiger Rechtslage in den meisten Bereichen noch bis zum 31. Dezember 2014 befristet ausgesetzt.

Sie alle wissen auch, dass ein aktueller Gesetzesentwurf der Landesregierung eine partielle Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens vorsieht,

und zwar grundsätzlich zum 1. Januar 2015, jedoch bezüglich Kommunalabgaben und Realsteuern erst zum 1. Januar 2016.

Es handelt sich dabei um das „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften“ (Drucksache 16/6089).

Die Ausschüsse haben sich bereits mit dem Entwurf auseinandergesetzt; am 4. November 2014 wird eine Sachverständigenanhörung stattfinden.

Unser Zeitplan ist, jenes Verfahren im Dezember dieses Jahres abzuschließen. Das wäre optimal.

Nun kann niemand von uns die Zukunft vorher sagen – zumindest nicht rechtssicher.

Würde es uns nämlich nicht gelingen, diese Gesetzgebung bis Ende 2014 abzuschließen, hätte das zur Folge, dass zum 1.1. 2015 die Rechtslage vor der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens wieder aufleben würde.

Das heißt: Auch gegen Verwaltungsakte im Bereich Kommunalabgaben/Realsteuern müsste dann bereits ab dem 1. Januar 2015 wieder ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden.

Ich will an dieser Stelle nicht das Für und Wider des Widerspruchsverfahrens erörtern – das ist hier und jetzt sicher der falsche Zeitpunkt.

Aber die Ungewissheit, ob ab 2015 wieder ein Widerspruchsverfahren in diesem Bereich existiert oder nicht – die wollen wir unseren Kommunen nicht zumuten.

Denn manch einer weiß, dass sie jedes Jahr im November die Grundbesitzabgabenbescheide für das Folgejahr versenden. Daher benötigen sie bereits jetzt Gewissheit über die Rechtslage im Jahr 2015.

Das bringt mich zurück zu diesem Gesetz hier, über das wir heute beraten.

Denn hier haben wir eine vorläufige Regelung getroffen, um diese womöglich eintretende Rechtsunsicherheit zu verhindern:

Diese Regelung sieht vor, die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte im Bereich der Kommunalabgaben und Realsteuern zu verlängern, und zwar bis zum 31. Dezember 2015.

Dieses Parlament kann also heute unseren Kommunen deutlich mehr Planungssicherheit geben, indem es diesem Gesetzesentwurf zustimmt. Ich hoffe, dass es das auch tut.

Herzlichen Dank.

